



5 StR 446/12
(alt: 5 StR 26/11)

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 11. Oktober 2012
in der Strafsache
gegen

wegen Körperverletzung mit Todesfolge

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Oktober 2012 beschlossen:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Görlitz vom 11. Mai 2012 nach § 349 Abs. 4 StPO mit den zugehörigen Feststellungen aufgehoben, soweit eine Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt unterblieben ist.

Die weitergehende Revision wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Schwurgerichtskammer des Landgerichts zurückverwiesen.

G r ü n d e

- 1 Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Körperverletzung mit Todesfolge unter Einbeziehung der Strafe aus einem Urteil des Amtsgerichts Görlitz vom 5. Oktober 2009 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und zwei Monaten verurteilt. Die hiergegen gerichtete Revision des Angeklagten führt mit der Sachrüge zur Aufhebung des Urteils, soweit das Landgericht von einer Unterbringung in einer Entziehungsanstalt abgesehen hat (vgl. § 358 Abs. 2 Satz 3 StPO). Der Angeklagte hat die Überprüfung der Maßregelfrage – nach Nachfrage durch den Senat – nicht vom Rechtsmittelangriff ausgenommen. Im Übrigen ist das Rechtsmittel unbegründet nach § 349 Abs. 2 StPO.

